



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
2020-0.401. UV/GSt/HO/SP Werner Hochreiter DW 12624 DW 142624 25.08.2020
049

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Deponieverordnung 2008 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das Wichtigste in Kürze:

Dieser Entwurf setzt deponiebezogene Vorgaben um, mit denen eine stärkere Kreislauforientierung forciert werden soll. Weiters werden die Vorgaben zur Deponierung gefährlicher künstlicher Mineralwollen und die nötigen Vorkehrungen für Notfalllager für behandlungsbedürftige Siedlungsabfälle im Katastrophenfall getroffen. Dagegen besteht kein Einwand. Auf die umfangreiche Stellungnahme der BAK zum neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft für ein sauberes und wettbewerbsfähiges Europa (2. Kreislaufwirtschaftspaket) wird an dieser Stelle nur verwiesen.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Das 2. Kreislaufwirtschaftspaket der Europäischen Union vom Juni 2018 forciert eine stärkere kreislauforientierte Wirtschaft, bei der es darum geht, den Wert von Produkten, Stoffen und Ressourcen innerhalb der Wirtschaft so lange wie möglich zu erhalten und möglichst wenig Abfall zu erzeugen. Die Anpassungen in der EU-Richtlinie 2018/850 zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien (Deponierichtlinie) sollen nun in die Deponieverordnung 2008 (DVO 2008) integriert werden. In diesem Sinne sollen eine Zielbestimmung zur Vermeidung der Deponierung von Abfällen, die sich zum Recycling und zu anderen Formen der Verwertung eignen, sowie Deponierungsverbote für POP-Abfälle (persistente

organische Schadstoffe enthaltende Abfälle) und bestimmte getrennt zu sammelnde Abfälle (ua auch getrennt gesammelte biologisch abbaubare Abfälle und bestimmte Recyclingbaustoffe) in die DVO 2008 eingefügt (§ 1 und 7 des Entwurfes (dE)) werden.

Mit der Neufassung der Abfallverzeichnisverordnung sollen neue Abfallarten für künstliche Mineralwollabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften geschaffen werden, sodass auch die Ablagerungsbedingungen regelungsbedürftig sind. Zur Sicherstellung der unter umwelt- und arbeitnehmerschutzrechtlichen Aspekten notwendigen, ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung dieser Mineralwollabfälle sollen diese, angelehnt an die Vorgaben zu Asbestabfällen, in die DVO 2008 aufgenommen werden. Im Sinne der Abfallhierarchie – insbesondere zur Forcierung des Recyclings – soll die Ablagerungsmöglichkeit aber mit sieben Jahren begrenzt werden (ua §§ 7 und 47b dE).

Während der gleichen Übergangsfrist soll auch die Ablagerung von Epoxidharz-gebundenen Faserverbundstoffen zulässig sein, weil diese in der Verbrennung Probleme bereiten und es dafür noch keine geeigneten Recyclingmöglichkeiten gibt (ua §§ 7 und 47b dE).

In einem großflächigen, außergewöhnlichen Katastrophenfall (Naturkatastrophe oder zB Energie-Blackout) ist es möglich, dass thermische oder mechanisch-biologische Behandlungsanlagen für gemischte Siedlungsabfälle nicht mehr gefahrlos betrieben werden können. Dann fehlen Maßnahmen für die vorübergehende Zwischenlagerung dieser Abfälle. Dafür soll nun rechtliche Vorsorge getroffen werden. Sollte es zu einem solchen Katastrophenfall in Österreich kommen, sollen Siedlungsabfälle, die in diesem Fall aufgrund des undurchführbaren gefahrlosen Betriebs der Behandlungsanlage keiner Abfallbehandlung zugeführt werden können, vorübergehend in einem dafür eingerichteten Notfalllager gelagert werden können (§ 34a dE).

Gegen all diese Maßnahmen bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Auf die umfangreiche Stellungnahme der BAK zum neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft für ein sauberes und wettbewerbsfähiges Europa (2. Kreislaufwirtschaftspaket) wird an dieser Stelle nur verwiesen¹.

Konkret anzumerken ist, dass CFK (Kohlenstofffaserverstärkte Kunststoffe) und GFK (Glasfaserverstärkte Kunststoffe) ein Beispiel für die mangelnde Berücksichtigung der Recyclingfähigkeit (oder zumindest der möglichen thermischen Verwertung) bei der Produktentwicklung sind. Während der Einsatz dieser modernen Verbundwerkstoffe ständig zunimmt – für Schiffe, Flugzeuge, Sportgeräte oder auch Windkraftanlagen –, fehlt es weiter an entsprechenden Recyclingmöglichkeiten. Wer derartige Werkstoffe in den Verkehr bringt, sollte daher im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung grundsätzlich zur unentgeltlichen Rücknahme nach dem Ablauf der Einsatzdauer verpflichtet werden. Eine über die DVO 2008 hinausgehende Diskussion ist notwendig.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

¹ Download <https://www.akeuropa.eu/de/neuer-aktionsplan-kreislaufwirtschaft-fuer-ein-sauberes-und-wettbewerbsfaehigeres-europa>

